

Satzung des Fördervereins der Grundschule Biederbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Grundschule Biederbach e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 79215 Biederbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schullebens der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Biederbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein nimmt keinen direkten Einfluss auf die pädagogische Arbeit der Schule.
- (2) Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - Das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule fördern und erhalten.
  - Die Schülerinnen und Schüler in sozialer Hinsicht betreuen.
  - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
  - Unterstützung von schulischen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Zahlungen von Aufwandsersatz für Sachkosten ist zulässig (zum Bsp für Porto, Fahrten, Druck und Papier).

#### § 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden,
  - sonstige Erträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsbeitrag.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und von der Vorstandschaft aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss von der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung der Frist von drei Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (4) Ausschluss erfolgt wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1.Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der SchriftführerIn
  - dem/der KassiererIn
  - mindestens 2 bis 8 Beisitzern
  - von den oben genannten Ämtern übernimmt der/die jeweilige SchulleiterIn und der/die jeweilige Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes ein Amt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
- (3) Der/die 1.Vorsitzende, oder einer der beiden Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindesten einmal jährlich, in der Regel bis zum 30. Juni, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Aufgabe des Zwecks beantragt wird,
  - von einem Zehntel der Mitglieder,
  - von den Kassenprüfern.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher mittels des Gemeindemitteilungsblattes eingeladen. Mitglieder außerhalb der Gemeinde Biederbach werden schriftlich eingeladen.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl der Kassenprüfer für die Zeit von jeweils zwei Jahren.
- (3) Entgegennahme des Geschäfts -und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- (5) Satzungsänderungen gemäß § 12.
- (6) Beschlussfassung über Mitgliedsanträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- (7) Vereinsauflösung gem. § 15.

### § 11 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei dem Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### § 12 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 13 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollant unterzeichnet.
- (2) Die Niederschriften sollten in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach jeder Sitzung protokolliert werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### § 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung drei viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Biederbach, mit der Auflage dieses ausschließlich zur Förderung des Schulbetriebs in Biederbach zu verwenden.

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründerversammlung vom.....beschlossen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Biederbach, den 18. Juni 2012